



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Herrn Unterabteilungsleiter Dr. Rolf Schmachtenberg  
Herrn Referatsleiter Stefan Marx

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30/59 00 97 – 3 51

Fax: 0 30/59 00 97 – 4 40

E-Mail: Markus.Keller  
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-16/6

Datum: 28.8.2008

per Mail

## Planungsprozess 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern sehr, dass das BMAS den Deutschen Landkreistag vor der Übersendung des Planungsbriefentwurfes nicht in den aktuellen Zielvereinbarungsprozess und die dabei erfolgte Neukonzeption einbezogen hat, obwohl wir in den letzten Jahren den Prozess mit dem Erfolg breiter Beteiligung der Landkreise engagiert und positiv begleitet haben. Vielfach – in den Gesprächen des Steuerungskreises wie in den Projektgruppensitzung ebenso wie in den Stellungnahmen zu den jeweiligen Prozessfortschritten – haben wir eine stärkere Einbeziehung eingefordert und angeregt.

Das BMAS beruft sich bei dem Ausschluss des DLT auf dessen Nichtbeteiligung an der Rahmenvereinbarung. Diese Argumentation erscheint uns rechtlich mangels Rechtswirkung der Rahmenvereinbarung und politisch wegen der großen Zahl der kommunalen Träger im Landkreisbereich weiterhin nicht vertretbar. Zudem sieht das SGB II die Zielvereinbarung in § 48 SGB II – ohne jeden Bezug zu irgendwelchen Vereinbarungen – vor und die praktische Relevanz des Zielvereinbarungsprozesses für die SGB II-Ausführung wird durch den erheblichen Aufwand, der bei allen SGB II-Trägern ausgelöst wird, mehr als deutlich. Insofern ist vor dem Hintergrund, dass knapp  $\frac{3}{4}$  der kommunalen Träger Landkreise sind, eine Einbeziehung des DLT nicht nur aus Achtung der Landkreise, sondern auch aus praktischen und pragmatischen Überlegungen angezeigt. Deshalb bitten wir ausdrücklich darum, hierüber im BMAS neu zu entscheiden und uns schriftlich das Ergebnis mitzuteilen.

Die nun vom BMAS angebotene kurzfristige Möglichkeit zur Stellungnahme zum Planungsbriefentwurf 2009 nutzen wir gerne, um einige Anmerkungen zu machen. Für die Zukunft regen wir an, derart kurze Fristen – soweit sie sich nicht vermeiden lassen – zumindest voranzukündigen, so dass die Stellungnahme in die Termin- und Arbeitsplanung eingepasst werden kann.

Die letztlich für die Einschätzung des Planungsbriefs wichtige Frage, welche Zielvorgaben erfüllt werden sollen, ist angesichts des vorliegenden Entwurfes ohne Zahlenangaben nicht möglich.

### Konzeptionsveränderungen

Unsere Anmerkungen beziehen sich deshalb im Wesentlichen auf die konzeptionellen Veränderungen im Planungsprozess für das Jahr 2009 und die Folgejahre. Die drei Kernziele Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Eingliederung in Arbeit und Langzeitbezug vermeiden sind grundsätzlich zu begrüßen.

Insbesondere der neue Fokus auf die Vermeidung einer dauerhaften Verfestigung der Hilfebedürftigkeit, der auch die besonderen sozialen Problemlagen stärker berücksichtigt, erscheint uns als sehr sinnvoll und sozialpolitisch geboten. Bei der Umsetzung stößt die Zielgröße des Bestandes an Kunden im Kundenkontakt mit mehr als 24 Monaten allerdings auf erhebliche Bedenken. Schließlich bildet dieser Zielindikator, der offenbar weder in der Arbeitsgruppe zur Neukonzeption noch an anderer Stelle fachlich diskutiert wurde, nicht den Langzeitbezug ab, sondern nur den ununterbrochenen zweijährigen „Bestand im Kundenkontakt“. Damit kann – neben den Einschränkungen durch den Bezug auf „Kunden im Kundenkontakt“ – ein Langzeitbezug von SGB II-Leistungen nicht erfasst werden, wenn er kurzzeitige Unterbrechungen aufweist. Insofern führt die vorgeschlagene Kennzahl zu einer Fokussierung auf Personen, die fast zwei Jahre im Hilfebezug stehen, und zielt auf eine kurzfristige Unterbrechung des Hilfebezugs. Damit wird das Gegenteil des Gewollten erreicht, weil an Stelle nachhaltig erfolgreicher Arbeit an schwierigen Kunden, schnelle, zielvorgabenorientierte Kosmetikmaßnahmen zur Erreichung des Zieles ausreichen. Die ökonomisch richtige Zielerreichung steht damit im Gegensatz zu dem angestrebten Ziel.

Besser erscheint uns eine aussagekräftigere und belastbarere Größe wie die Dauer des Hilfebezugs in Monaten – möglicherweise geteilt in aufsummierte Verbleibensdauern unter und über 12 Monaten oder die Abbildung der aufsummierten Verbleibensdauern bei dem Drittel der Leistungsempfänger, die am längsten im Leistungsbezug stehen. Bei Zielbepflanzung der Verbleibensdauern unter und über einem Jahr Hilfebezug wäre der kurzfristige Umschlag ebenso deutlich erkennbar wie die Entwicklung der dauerhaft im System verbleibenden Hilfeempfänger. Solche aussagekräftigen und nicht manipulierbaren Indikatoren auf der Basis von Verbleibensdauern, die nicht durch kurze kosmetische Maßnahmen unterbrochen werden können, sondern ehrlich Auskunft über die Angewiesenheit auf SGB II im Zeitverlauf ausdrücken, ermöglichen eine Analyse der Problemgruppen im SGB II und können künftig auch für eine stärkere Ausrichtung der SGB II-Ausführung auf die Überwindung der Abhängigkeit von SGB II-Leistungen genutzt werden.

Sollte weiterhin eine Zielgröße mit Bezug zu „Kunden im Kundenkontakt“ im Zielvereinbarungsprozess erhalten bleiben, muss zumindest als Richtgröße die Quote der „Kunden im Kundenkontakt“ an den erwerbsfähigen Hilfeempfängern in den Prozess aufgenommen werden. Ansonsten wird ein möglichst starkes Aussteuern von erwerbsfähigen Hilfeempfängern und damit ein Verschieben von Hilfebedürftigen aus dem Kundenkontakt belohnt. Auch damit würde das Gegenteil dessen, was Ziel des SGB II ist, erreicht. Statt intensiv auf die möglichst umfassende Nutzung von Ausschlussgründen v.a. nach § 10 SGB II zu setzen und damit die Leistungsempfänger dauerhaft als Leistungsbezieher im SGB II zu erhalten, muss die Überwindung der Hilfebedürftigkeit auch in diesen Fallkonstellationen das angestrebte Ziel bleiben.

### Geplante zukünftige Erweiterungen

Der Ansatz, ab 2010 auch die Kundenzufriedenheit in den Zielvereinbarungsprozess aufzunehmen, erscheint uns sehr begrüßenswert. Schließlich ist eines der großen Probleme in der SGB II-Umsetzung, dass vermeintliche Optimierungen (z.B. Call-Center, häufige organisationsstrukturbedingte Mitarbeiterwechsel) für die Betroffenen als sehr störend und kunde-

nunfreundlich empfunden werden. Zugleich wird die geeignete Abbildung der Zufriedenheit eine große Herausforderung darstellen, da die gesetzlich geforderte Aktivierung auch mit einem hohem Maß beabsichtigter und erforderlicher Unbequemlichkeit seitens der SGB II-Einrichtungen einhergeht. Die Gefahr eines Indexes besteht darin, dass die bewertungsbildenden Faktoren nicht mehr erkennbar sind und der Index sich als Zielvorgabe verselbständigt. Sollte der Index nicht gut ausbalanciert sein, führt er zu Lenkungseffekten, die nicht die Zufriedenheit verbessern, sondern nur die indexierten Kriterien.

Ähnlich ist der Index zur Prozessqualität zu bewerten. Die vorgeschlagenen Richtgrößen geben ein Stück weit wieder, was die Prozesse in der SGB II-Einrichtung in Bezug auf die wenigen Kriterien bewirken. Sie sind jedoch nicht geeignet, die tatsächliche Prozessqualität abzubilden, sondern verharren bei quantitativen Messungen. Dabei werden Schwerpunktsetzungen, Zielgruppenorientierungen und Konzentration der Kräfte auf bestimmte Hilfeempfänger – Faktoren die tatsächlich die Qualität der Arbeit im SGB II darstellen dürften – nicht nur nicht positiv erfasst, sondern allenfalls als Zielverfehlung an den Mengen- und Dauergeüsten nachteilig gewertet. Insofern droht ein solcher Indikator jedwede Priorisierung und Konzentration der Anstrengungen – so sehr dies dem Zweck des Gesetzes entspräche – zur Fehl- und Schlechtleistung abzustempeln. Deshalb muss grundlegend überprüft werden, wie das angestrebte Ziel Prozessqualität mit geeigneten Indikatoren abgebildet werden kann. Bearbeitungsdauern und Mengengerüste führen zu schematischen Herangehensweisen, die im Zweifel auf Kosten der Qualität und auf Kosten von effizientem, weil zielgenauem Handeln gehen.

#### Rahmenbedingungen des Zielvereinbarungsprozesses

Der Zielvereinbarungsprozess für das Jahr 2008 war erstmals frei von wesentlichen Störungen wie bspw. die nachträgliche Entscheidung über die verfügbaren Mittel in 2006 oder die Probleme beim Indikator Integrationen 2007. Für das Jahr 2009 kann sich aber eine erhebliche Beeinträchtigung bei den Rahmenbedingungen der SGB II-Träger dadurch ergeben, dass die schon 2005 entwickelten sog. „Mindeststandards“ zu bestimmten, starren und für rechtliche wie tatsächliche Rahmenbedingungen blinde Bearbeitungsfristen nun mit E-Mail-Info vom 7.8.2008 zur verbindlichen Weisung erklärt wurden.

Wir schreiben die damit erfolgte erhebliche Verunsicherung und den damit drohenden ineffizienten, massiven Ressourcenverzehr dem Unglück zu, dass vor der Messbarkeit dieser Fristen und Mengengerüste und ohne Überprüfung des Sinns dieser sog. „Mindeststandards“ die Überlegungen des Jahres 2005 in der Urlaubszeit zu einem verbindlichen Mindeststandard mit Weisungsrang für ARGE n mit Rahmenvereinbarung und die Arbeitsagenturen erhoben wurden. Nun besteht das Problem darin, dass die fachlich überholten Überlegungen des Jahres 2005 einen starken Erwartungs- und Handlungsdruck erzeugen, der die erheblich weiterentwickelten Organisationsabläufe in den ARGE n und getrennten Aufgabenwahrnehmungen in Frage stellt.

Soweit an der starren Ausrichtung auf kurze Bearbeitungsdauern festgehalten wird, müssen alle bestehenden Prozessabläufe daraufhin grundlegend verändert werden, was erhebliche Einbußen in anderen Bereich nach sich ziehen wird. Insofern besteht die Verbindung zu dem Zielvereinbarungsprozess 2009. Wenn die Anforderungen an die ARGE n und getrennten Aufgabenwahrnehmungen durch Festhalten an den starren Vorgaben der operativen Mindeststandards erheblich verändert werden, muss dies bei der Beplanung der Ziele oder bei der Zurverfügungstellung der Ressourcen maßgeblich berücksichtigt werden. Da die erwarteten Haushaltseckdaten keine erheblichen zusätzlichen Mittel vorsehen, sind Zielabstriche zu diskutieren.

Vorzugswürdig erscheint uns allerdings, Mindeststandards für die SGB II-Aufgabenwahrnehmung neu zu diskutieren und auf Höhe der Fachdiskussion entsprechend anzupassen. Ebenso wie bei Mindeststandards zum Fallmanagement regen wir an, eine Gliederung von Themen bundesweit abzustimmen, auf deren Grundlage dann jede ARGE in der Trägerversammlung in Verknüpfung mit den verfügbaren Ressourcen, den beabsichtig-

ten Arbeitsschwerpunkten und mit verbindlicher Wirkung für die eigene ARGE eigene Standards – auch für die Bearbeitungsfristen u.ä. – setzt. Damit können die örtlichen Rahmenbedingungen, die örtlichen Herausforderungen und Zielvorstellungen handlungsleitend aufgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Keller